

Politischer Runder Tisch der Frauen
der Landeshauptstadt Magdeburg
c/o Amt für Gleichstellungsfragen
Alter Markt 6, Altes Rathaus
39104 Magdeburg
info@frauen-magdeburg.de
www.frauen-magdeburg.de

Frauenpolitischer Runder Tisch in der Stadt
Halle (Saale)
c/o Frauenzentrum Weibervirtschaft
Karl-Liebknecht-Str.34
06114 Halle
info@frauenpolitik-halle.de
www.frauenpolitik-halle.de



Gemeinsame Stellungnahme des Politischen Runden Tisches der Frauen der Landeshauptstadt Magdeburg und des Frauenpolitischen Runden Tisches in der Stadt Halle (Saale) zur Umsetzung der Istanbul Konvention in Sachsen-Anhalt

Mit der Ratifizierung der Istanbul Konvention hat sich die Bundesregierung Deutschland zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen verpflichtet.

Dieser umfassenden Gesetzgebung wird eine hohe Bedeutung beigemessen, da sie einheitliche Standards im Bereich der Prävention, des Opferschutzes, des Hilfesystems und der Strafverfolgung aufweist. Außerdem sind alle staatlichen Organe in der Pflicht die Bestimmungen umzusetzen.

Am 01.02.18 ist die Istanbul Konvention, das „Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarates vom 11.05.2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ in Deutschland in Kraft getreten.

Leider sind bis zum jetzigen Zeitpunkt keine erkennbaren ausreichenden Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen und Kindern zur Umsetzung vorhanden.

Um so mehr begrüßen wir den Willen der Landesregierung Sachsen-Anhalt die Umsetzung der Istanbul Konvention in unserem Bundesland auf den Weg zu bringen. Es ist jedoch zeitnahe und unverzüglich eine politische Gesamtstrategie zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen und Kindern/Betroffenen sowie eine konsequente Umsetzung in Sachsen-Anhalt notwendig.

Den dringendsten Handlungsbedarf sehen wir bei den **Frauenschutzhäusern**.

Diese sind bundesweit, auch in Sachsen-Anhalt, seit Jahren überfüllt. Betroffene Frauen müssen abgewiesen werden, weil die vorhandenen Kapazitäten (Plätze, Personal u.ä.) ausgeschöpft sind. Ähnliche Situationen sind auch im Bereich der **ambulanten Beratungsstellen** zu erkennen. Auch hier sind die notwendigen Mittel nicht im ausreichenden Maße vorhanden. Insbesondere im ländlichen Raum bestehen erhebliche Versorgungslücken. Das Fachpersonal arbeitet engagiert, fachlich und kompetent, jedoch seit Jahren an der Grenze der Belastbarkeit.

Diese realistische Einschätzung steht ganz im Gegensatz zur Formulierung im Beschluss des Landtages zur DS 7/3014: "Der Landtag stellt fest, dass in Sachsen-Anhalt ein gut ausgebautes, flächendeckendes Netz von Frauenhäusern, Beratungs- und Interventionsstellen existiert. [...]", denn es gibt in diesem Netz erhebliche Bedarfe, wie z.B. für die Versorgung für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen mit Behinderungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen. (siehe Beschluss der 26. GFMK, TOP 7.1.)

Zur Sicherung einer angemessenen Hilfeleistung werden folgende Regularien benötigt:

- **angemessene finanzielle und personelle Mittel / Art. 8**

Dringende Klärung besteht im Modell der Finanzierung. Die jährliche Antragstellung auf Fördermittel (Mischfinanzierung) halten wir für unzulässig.

Es muss von der Projekt- zur institutionalisierten Förderung mit Kontinuität kommen.

Hier sehen wir Staat und Bundesland eindeutig in der Pflicht die Finanzierung zu sichern.

Gleichzeitig sind die Fachkräfte der Frauenhäuser und Beratungsstellen tarifgerecht zu entlohnen.

– **Bereitstellung notwendiger Hilfen / Art. 20, Art. 22**

Rechtliche, psychologische Beratungen u. weitere notwendige Hilfen, wie spezialisierte Dienste, gesundheitliche – und soziale Beratungen sind in angemessener geographischer Verteilung zu gewährleisten. Das in Sachsen-Anhalt bestehende Projekt „Mobile Teams“ zur psychologischen Beratung der von Gewalt betroffenen Frauen, deren Kinder sowie der Mitarbeiterinnen in den Frauenhäuser ist fortzuführen und bedarfsgerecht weiter auszubauen.

Spezielle Einrichtungen sind zu schaffen, die auf die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigung abzustimmen sind.

In **besonderen Lebenslagen** fordern wir die Anwendung der **Eilschutzordnung nach Art. 52**, wenn die von Gewalt betroffene Person oder deren Kind an einer **chronischen oder lebensbedrohlichen Erkrankung oder einer schweren Behinderung oder Pflegebedürftigkeit leidet**. In einem solchen Fall muss der Täter der Wohnung verwiesen werden. Da ein Wechsel in ein fremdes Umfeld, welches nur eine vorübergehende Lösung darstellt, möglicherweise auch einen Arztwechsel bzw. das Wegbrechen eines bereits funktionierenden Versorgungsnetzes bedeutet, ist dies eine unzumutbare Härte für die kranke bzw. bedürftige Person. Die Hilfen sind ggf. zu erweitern und weiterhin im häuslichen Umfeld sicher zu stellen.

– **Gewährleistung der Aufnahme aller Schutzsuchenden Frauen u. deren Kinder / Art. 23**

Es besteht dringender Bedarf an weiteren Schutzunterkünften, um alle von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder schützen zu können. Außerdem muss die Erreichbarkeit auch für Menschen mit Behinderung/ Beeinträchtigung möglich sein. Für den Um- und Ausbau barrierefreier Zugänge von Frauenschutzhäusern und Beratungsstellen sind ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

In besonderen Fällen ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit der Frauenhäuser und Beratungsstellen mit dem Netzwerk Pflege und mit Pflegeeinrichtungen abzustimmen, um die Frauen mit schwerer Behinderung vor häuslicher Gewalt/Gewalt in Einrichtungen adäquat schützen und eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit (Kurzzeitpflege) schaffen zu können.

– **kostenfreie Unterbringung für die von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder in den Schutzeinrichtungen / Art. 20**

Vor allem Selbstzahlerinnen mit einem geringen Einkommen sind nicht in der Lage, die in Folge der Gewaltsituation entstandene finanzielle Belastung zu tragen. Die von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder sind bereits durch die Gewalttat traumatisiert, sie sind vor weiteren Belastungen wie Verschuldung u.ä. zu schützen. Die Täter sind zur Zahlung der Kosten zu verpflichten (Verursacherprinzip).

– **Sicherung der Sprachübermittlung / Art. 19**

Die Übermittlung in unterschiedlichen Sprachen sowie der Gebärdensprache muss gewährleistet sein.

Bei Stellenausschreibungen im Kontext der Fachberatungsstellen sowie der Frauenschutzhäuser ist zukünftig stärker auf eine Sprachkompetenz/ Mehrsprachigkeit und/oder das Beherrschen der Gebärdensprache zu achten.

Besonderen Schutz ist betroffenen **Kindern und Jugendlichen** zu gewähren:

– **Sorgerecht, Besucherrecht und Sicherheit / Art. 31 und Schutzmaßnahmen / Art. 56**

Die Rechte und die Sicherheit des Opfers und der Kinder müssen oberste Priorität haben. Die Anwendung notwendiger Hilfen gemäß des Opferschutzgesetzes für die von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder ist zu gewährleisten. Der Umgang mit dem gewalttätigen Elternteil ist zu vermeiden ebenso die weitere Ausübung des Sorgerechtes durch den gewalttätigen Elternteil. Das Kindeswohl ist einer höheren Gewichtung als dem Recht des Täters beizumessen.

Insbesondere RichterInnen müssen zu diesem Thema sensibilisiert werden und benötigen entsprechende Fort- und Weiterbildungen.

– **Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind / Art.26**

Eine flächendeckende angemessene psychosoziale Beratung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen in der Zeugenrolle muss gewährleistet sein. Des Weiteren ist der Schutz der Kinder u. Jugendlichen sicher zu stellen, auch durch Zeugenschutzprogramme. Außerdem ist ein sensibler Umgang mit den Daten der Zeugen während der Gerichtsverfahren zwingend notwendig.

Auch zum **Schutz von Ausländerinnen/Migrantinnen, die auf Grund ihrer Herkunft bzw. Tradition sowie**

ihrer Zugehörigkeit zu **LSBTI spezifischer Gewalt – und Diskriminierungspraktiken** ausgesetzt sind, sehen wir dringenden **Handlungsbedarf**:

- **Gewährleistung des Schutzes vor Zwangsheirat / Art. 32, Art. 37 und vor Verstümmelung weiblicher Genitalien / Art. 38**

Obwohl Zwangsheirat und weibliche Genitalverstümmelung in Deutschland per Gesetz verboten sind, **fehlt es häufig an geschultem Personal** zur Erkennung der Notsituation. **Jugendämter und KinderärztInnen sowie GynäkologInnen** benötigen Weiterbildungen bezüglich dieser Themen.

Auch die Forderung der Menschenrechtsorganisation, „Terre des Femmes“, zur Einführung verpflichtender Vorsorgeuntersuchungen für Kinder bis zum 18. Lebensjahr halten wir für ein geeignetes Mittel zur Erkennung von Misshandlungen/Genitalverstümmelung.

- **Gewährleistung des Schutzes vor sexueller Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Belästigung / Art. 36, Art. 40**

Vor allem in Sammelunterkünften sind insbesondere alleinstehende Frauen und deren Kinder sowie LSBTI – Personen sexueller Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt, hier sind in jedem Fall andere Möglichkeiten der Unterbringung zu schaffen.

- **Gewährleistung eines bedingungslosen Schutzes vor Gewalt und Diskriminierung / Art. 60** (eigener Asylantrag auf Grund des Geschlechts sowie der Verfolgung (von) wegen LSBTI-Zugehörigkeit), **Art. 61** (Verbot der Zurückweisung), **Art. 12, (1) u. (5)** (Schutz vor Diskriminierung/Gewalt durch Bräuche, Tradition, Religion, Homophobie).

Zum Art. 59 (1) fordern wir die Bundesregierung zur Streichung auf, da kein ausreichender Schutz für die von Gewalt betroffenen Frauen gewährleistet wird. In diesem Zusammenhang sind **gesetzlich verpflichtende Fort- u. Weiterbildungen** der MitarbeiterInnen aller **zuständigen Behörden und Ämter** wie **Ausländerbehörde, MitarbeiterInnen der Sammelunterkünfte, Jugendämter, Polizei, Justiz**, vor allem **RichterInnen** umgehend umzusetzen.

Im Bereich der **Prävention** ist der Ausbau der kontinuierlichen Angebote im Rahmen der **Täterarbeit** nach den **Standards der BAG Täterarbeit**, die in Zusammenarbeit mit dem Fachpersonal der Frauenschutzhäuser und der Frauenberatungsstellen erarbeitet wurden, vorzunehmen.

Einen weiteren notwendigen **Bedarf auf dem Gebiet der Prävention** sehen wir im **Bildungsbereich, in Bildungseinrichtungen wie Schulen, Ausbildungsstätten usw. / Art. 13, Art. 14**

- Themen wie **Gleichstellung von Frauen und Männern, gewaltfreie Konfliktlösung, geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen, Recht auf die Unversehrtheit einer Person u.ä. müssen in den Schulfächern bereits in der Grundschule fester fachübergreifender Bestandteil** werden nach dem Vorbild von Schweden, Finnland, Norwegen u.a.

- **Gewährleistung der Chancengleichheit und Schutz vor Diskriminierung.** Im Besonderen sind Mädchen, denen auf Grund von Traditionen, Kultur u. Religion, der Zugang zu bestimmten Bildungsbereichen von ihren Eltern untersagt wird, betroffen, z.B. die Teilnahme am Schwimmunterricht, Klassenfahrten u.ä. / **Art. 12, (1) u. (5)**

Zu diesen Thema benötigen **LehrerInnen und SchulsozialpädagogInnen Unterstützung und Stärkung** von Seiten der politischen VertreterInnen der Landesregierung sowie **Regularien zur strategischen Vorgehensweise** in der Zusammenarbeit mit den betreffenden Eltern. Das Hauptaugenmerk ist auf die Umsetzung der Schulpflicht zu richten, mit dem Ziel der Gewährung von Chancengleichheit für alle Kinder innerhalb des Bildungsauftrages der Schulen.

Insgesamt benötigen Schulen/ Ausbildungsstätten u.a. pädagogische Einrichtungen **ausreichend Fachpersonal** wie **LehrerInnen, SozialpädagogInnen u.a.** sowie **verpflichtende Fort – u. Weiterbildungen**, um all den Anforderungen gerecht werden zu können.

Die Lehrpläne in **Ausbildung und Studium, vor allem auf dem Gebiet der Pädagogik und Sozialarbeit** sowie **Polizei und Justiz** sind zu erweitern und die Themen: **Gleichstellung der Geschlechter, Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitiger Respekt, gewaltfreie Konfliktlösung, geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen, Recht auf Unversehrtheit einer Person u.ä.**, zu integrieren.

Des Weiteren ist eine wirksame **Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Stellen, Behörden,**

Organisationen u. Beratungseinrichtungen einschließlich der Polizeibehörden, Justiz, Staatsanwaltschaft und der Strafverfolgungsbehörde auszubauen bzw. zu erweitern.

Damit sind die im **Art. 15 verpflichtenden Fort- u. Weiterbildungsmaßnahmen** ein notwendiges Instrument zur Erlangung der geforderten Kompetenz und einer effektiven Zusammenarbeit im Sinne der Gesetzgebung der Istanbul Konvention.

Um Gewalt an Frauen sowie jegliche Form von häuslicher Gewalt differenziert erfassen zu können, ist eine **kontinuierliche statistische und qualitative Erhebung** sowie die Entwicklung von Parametern zwingend notwendig. Die Bundesländer müssen überdies eine mit hinreichenden Kompetenzen und Mitteln ausgestattete **staatliche Koordinierungsstelle** sowie eine davon unabhängige und angemessen ausgestattete **Monitoring-Stelle zur Überwachung der Umsetzung** errichten. / **Art. 10, Art. 11**

Mit der Umsetzung der Istanbul Konvention besteht auch die Verpflichtung zur **Beteiligung des privaten Sektors u. der Medien / Art. 17.**

Hier sehen wir einen dringenden Handlungsbedarf im Bereich **sexistischer, diskriminierender Werbung** im öffentlichen Raum. Das Vertreiben von sexistischer, diskriminierender Werbung hat eine kontraproduktive Wirkung zur Gesetzgebung der Istanbul Konvention.

Aus diesem Grund **fordern wir von Seiten der Landespolitik eine klare Positionierung zum Verbot sexistischer und diskriminierender Werbung.**

Auch der Zusammenhang von **Prostitution und Menschenhandel** zum Zwecke sexueller Ausbeutung muss eine stärkere rechtliche Beachtung finden. Die Verantwortung der Freier ist zu thematisieren und die Ausnutzung einer persönlichen und wirtschaftlichen Zwangslage unter Strafe zu stellen.

Halle (Saale), Magdeburg, 04.07.2019